



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 22. August 2024 Nr. 326/2024

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 08.08.2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo)

Präambel

Die TiHo ist bestrebt, sowohl für die eigenen Beschäftigten als auch für Beschäftigte von beauftragten Fremdfirmen die höchstmögliche Sicherheit zu schaffen. Gemäß § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention, muss die TiHo bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen ebendieses bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren unterstützen. Dieses Unterstützen findet wie folgt statt:

§ 1 Vergabeunterlagen und Vertragsbestandteile zur Einhaltung von § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1

Bei der Vergabe entsprechender Aufträge werden folgende Regelungen Bestandteil der Vergabeunterlagen und somit des Vertrages mit der Fremdfirma:

- die für den jeweiligen Auftrag relevanten Gefährdungsbeurteilungen der TiHo

- die Richtlinie des Präsidiums der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Ausübung des Hausrechts (Hausordnung)
- die Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Um den Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention nachzukommen, legt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin sowohl die für die Ausführung des Auftrages relevanten Gefährdungsbeurteilungen der TiHo als auch die Hausordnung sowie die Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen vor. Erachtet die Auftragnehmerin weitere Informationen, Pläne, Bauzeichnungen oder eine Begehung der relevanten Gebäude(-teile) für erforderlich, sind diese Informationen sowie etwaige weitere relevante Informationen im Dezernat Liegenschaften und Technik der TiHo abzurufen bzw. eine gemeinsame Begehung abzustimmen.

§ 2 Allgemeine Vorgaben

Beim Betreten der Liegenschaften der TiHo sowie bei der Durchführung der Leistung der Auftragnehmerin sind die Beschäftigten der Auftragnehmerin u.U. Ihnen nicht bekannten, nicht (nur) berufsspezifischen Gefährdungen ausgesetzt. Zur Sicherheit der Beschäftigten der Auftragnehmerin und zur Sicherheit der Beschäftigten und Studierenden sowie sonstiger berechtigter Besucher*innen der TiHo ist diese Richtlinie während des gesamten Aufenthaltes auf den Liegenschaften der TiHo einzuhalten.

Die Regelungen sind von der Auftragnehmerin, ihren Beschäftigten sowie etwaigen Unterauftragnehmerinnen und deren Beschäftigten zu befolgen.

Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf den Liegenschaften der TiHo sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen.

§ 3 Kontrolle und Aufsicht durch die TiHo, Verantwortliche(r), verantwortliche Person der Auftragnehmerin

Zur Einhaltung der Kontroll- und Aufsichtspflichten der jeweiligen Arbeiten und zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durch die Auftragnehmerin wird seitens der TiHo ein/e Verantwortliche/r sowie eine Vertretung im Auftragsschreiben benannt. Die/Der Verantwortliche bzw. dessen Vertretung ist auch für die Koordination der Baumaßnahme im Allgemeinen zuständig.

Für jeden Auftrag muss die Auftragnehmerin eine verantwortliche Person (Arbeitsverantwortliche(n)) benennen und mit der Aufsicht betrauen. Diese Person ist für alle Fragen der Arbeits- und Betriebssicherheit verantwortlich und über den Umfang ihres Verantwortungsbereiches unterrichtet.

§ 4 Allgemeine Vorgaben für die Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die für die Arbeitsausführung geltenden Rechtsvorschriften und etwaige behördlichen Anordnungen sowie die anerkannten Normen und Regeln des aktuellen Stands der Technik zu befolgen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat die Auftragnehmerin Einrichtungen zu schaffen, sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit

- den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- dem für sie sonst geltenden Regelwerk der Unfallversicherungsträger,
- den innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen,
- den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften
- und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Im Interesse der Arbeits- und Betriebssicherheit innerhalb der TiHo sind bei der Durchführung

von Arbeiten auf den Liegenschaften der TiHo insbesondere folgende Sicherheitshinweise zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeit hat sich die Auftragnehmerin mit der/dem Verantwortlichen gem. § 3 S. 2 über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen und ggf. einweisen zu lassen, soweit dies nicht schon durch die mit der Beauftragung erfolgten Maßnahmen gem. § 1 erfolgt ist.
2. Vor der Aufnahme hat sich die Auftragnehmerin und ihre auf den Liegenschaften der TiHo Beschäftigten (künftig nur Beschäftigte) mit der Arbeitsumgebung vertraut zu machen. (Fluchtwege, Sammelplätze, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Brandlöscheinrichtungen, Einschlagmelder für Brandalarm und Telefon u.ä.).
3. Die Auftragnehmerin hat ihre Beschäftigten zu unterrichten, dass die/der Verantwortliche gem. § 3 berechtigt ist, den Beschäftigten Weisungen zu erteilen, soweit es für die Sicherheit vor Ort erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis der/des Verantwortlichen gem. § 3 befreit die Auftragnehmerin nicht von der grundsätzlichen Verantwortung für die eigenen Beschäftigten. Die Weisungen der Fachkraft für Arbeitssicherheit der TiHo, des/der Brandschutzbeauftragte/n der TiHo und der verantwortlichen Elektrofachkraft der TiHo sind für die Auftragnehmerin und ihre Beschäftigten ebenfalls bindend.
4. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme mit dem für die Arbeiten anzuwendenden Regelwerk der Unfallversicherungsträger, den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, sowie spezifischen Anforderungen am Arbeitsort vertraut zu machen.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für ihre Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese auf Verlangen jederzeit bei der Auftraggeberin vorzulegen.
6. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Beschäftigten stichpunktartig zu kontrollie-

- ren und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist diese Dokumentation der Auftraggeberin vorzulegen.
7. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn sich die Auftragnehmerin davon überzeugt hat, dass sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
 8. An Arbeitsplätzen, an welchen persönliche Schutzausrüstungen wie z. B. Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme, Gehörschutz etc. erforderlich sind, hat die Auftragnehmerin diese ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzausrüstung in einem ordnungsgemäßen Zustand ist und anforderungsgerecht genutzt wird.
 9. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Arbeits- und Lagerplätze dürfen von der Auftragnehmerin ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Arbeiten bzw. mit diesen im Zusammenhang stehende Lagerung genutzt werden.
 10. Arbeiten bzw. Liegenschaften mit besonderer Gefährdung (Höhenarbeit, enge Räume, Ex-Bereiche, Betreten abgeschlossener elektrischer Betriebsstätten, Durchführung von Schweißarbeiten etc.) dürfen nur durch eine/n Beschäftigte/n durchgeführt werden, die/der der/dem Verantwortlichen gem. § 3 zuvor benannt wurde.
 11. Baustellen, Verkehrswege und Zugänge sind entsprechend der Art und des Umfangs der Maßnahme sowie der von ihr ausgehenden Behinderungen und Gefährdungen für Dritte durch die Auftragnehmerin mit adäquaten Absicherungen zu versehen. Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Flatterband, Ketten oder Draht allein ist nicht ausreichend. Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten etc. muss die Abdeckung trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechende Geländer mit Handläufen anzubringen.
 12. Grundsätzlich kann die bauseits vorhandene elektrische Hausinstallation für die Stromversorgung genutzt werden. Vor der Nutzung sind mit der/dem Verantwortlichen gem. § 3 die notwendigen Anschlussleitungen und evtl. notwendige Handlungen/Vorkehrungen, z. B. zur Trägheit von elektrischen Absicherungen, abzustimmen. Bei größeren Maßnahmen obliegt es der Auftragnehmerin einen zugelassenen und geprüften Baustromverteiler aufzustellen, die Zuleitung zur Baustelle, die Gestellung eines geeichten Zählers und die erforderlichen Anschlüsse herzustellen. Die durch die Auftragnehmerin genutzten elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den gültigen Regeln der Technik entsprechen und gemäß DGUV A3 Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein.
 13. Sofern die Auftragnehmerin Wasser für den Baubetrieb bzw. für die von ihr vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen benötigt, kann die Entnahme aus dem Versorgungsnetz der TiHo an Unterflurhydranten erfolgen.
 14. Für Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern etc. verwendet werden, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den geltenden Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkszeug, Material etc. nicht herunterfallen können. Kann an erhöht liegenden Arbeitsplätzen nicht vom Gerüst gearbeitet werden, muss persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendet werden. Werkzeuge, Leitern, Gerüste etc. sind als Eigentum der Auftragnehmerin zu kennzeichnen.
 15. Arbeiten in Behältern und engen Räumen nach DGUV Regel 113-004 sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regeln auszuführen. Hierzu zählt insbesondere das Freimessen mit Hilfe hierfür geeigneter Gaswarngeräte vor Arbeitsbeginn und während des Aufenthalts.
 16. Die eigenmächtige Benutzung von betrieblichen Einrichtungen der TiHo, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Ist die Benutzung solcher

Einrichtungen erforderlich, ist dies mit der/dem Verantwortlichen gem. § 3 abzustimmen.

17. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Handwerkszeug, Geräte und Werkzeuge sind zu entfernen. Reststoffe sind zum Recycling oder zur Entsorgung bereit zu halten. Eine geeignete Lagerstelle ist mit der/dem Verantwortlichen gem. § 3 abzustimmen.
18. Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt durch einen „Heißeislaubbischein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und ähnlichen Arbeiten mit offener Flamme. Dieser wird durch die/den Verantwortlichen gem. § 3, erteilt. Bei Durchführung der Arbeiten sind geeignete Blendschirme aufzustellen. Unterhalb der Schweiß- und Schneidarbeiten befindliche Räume sind abzusichern. Für ausreichende Feuerlöschmittel ist zu sorgen. Gegebenenfalls ist eine Brandwache zu stellen. Bei Nutzung TiHo-eigener Feuerlöschgeräte sind dieselben nach Gebrauch unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zur Neufüllung zurückzugeben.
19. Auf dem gesamten Hochschulgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung analog (StVO). Auf den Liegenschaften der TiHo sind Fahrzeuge so abzustellen, dass ein evtl. notwendiger Rettungsreinsatz nicht behindert und eine zweckfremde Nutzung durch Dritte verhindert wird.
20. Alle von der Auftragnehmerin eingesetzten Arbeitsmittel (elektrische Betriebsmittel, Maschinen, Gerüste, Leitern, Transportmittel, etc.) müssen gemäß BetrSichV in Verbindung mit dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger regelmäßig geprüft werden und einen von außen erkennbaren gültigen Prüfstatus (Prüfplakette) aufweisen.
21. Arbeiten an elektrischen Anlagen der TiHo bedürfen der Zustimmung der verantwortlichen Elektrofachkraft des Dezernates „Liegenschaft und Technik“, welche über

die/den Verantwortlichen gem. § 3 eingeholt werden.

22. Bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, die in der Nähe aktiver Teile, die keinen Schutz gegen direktes Berühren haben, durchgeführt werden sollen (z. B. Freileitungen), sind die Schutzabstände nach Tabelle 4 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV A3 einzuhalten.
23. Der Umgang mit gefährlichen, brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen, erfordert die Einhaltung der jeweils gültigen Gefahrenhinweise, Sicherheitsregeln und Umweltschutzaufgaben. Gefahrstoffe jedweder Art und Konzentration dürfen nicht in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen.
24. Die Auftraggeberin kann Kopien der Befähigungsnachweise der Beschäftigten der Auftragnehmerin verlangen; diese sind unverzüglich vorzulegen.
25. Besonders sensible Labor- und Tierhaltungsbereiche sowie Lager mit gefährlichem Lagergut und untervermietete Bereiche (Mensen, Dienstwohnungen, etc.) werden der Auftragnehmerin als solche kenntlich gemacht und sind nur in Absprache mit der/dem Verantwortlichen gem. § 3 zu betreten.
26. Wichtige Telefonnummern
Aus dem Öffentlichen Telefonnetz sind die Beschäftigten der TiHo erreichbar über 0511-953-..., über das Hochschulnetz sind nur die Durchwahlnummern zu wählen. Telefone befinden sich in allen Aufzügen, Büros und Technikzentralen. Die Tabelle wird der Auftragnehmerin durch die Auftraggeberin mit Auftragserteilung, zumindest aber vor Arbeitsbeginn ausgefüllt zur Verfügung gestellt.

Funktion	Ort	Erreichbarkeit	Telefonnr.
Verantwortliche/r gem. § 3			
Vertreter der/des Verantwortlichen gem. § 3			
Telefonzentrale			
Beauftragte/r für Brandschutz			
Beauftragte/r für Arbeitssicherheit			

Wichtige Notruf-Telefonnummern

Feuerwehr	0-112
Krankenwagen	0-112
Polizei	0-110

Hannover, 22.08.2024

Prof. Dr. Klaus Osterrieder
Der Präsident